



Dokumentationspflichten Geflügelhalter

	Tierseuchen	Hühner- zucht- betrieb	Hühner- aufzucht- -betrieb	Lege- hen- nen- betrieb	Hähnchen- mast- betrieb	Puten- zucht- betrieb	Puten- mast- betrieb	Zucht- enten/ -gänse	Mast- enten/ -gänse
§ 2 Abs. 2 und 4 GeflPestSchV	<p>Register mit unverzüglichen Eintragungen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> Name und Anschrift des Transportunternehmens bisheriger/künftiger Tierhalter Datum sowie Art des Geflügels* bei Zu- und Abgängen Anzahl verendeter Tiere je Werktag bei mehr als 100 Stück Geflügel Gesamtzahl gelegter Eier je Werktag und Bestand bei mehr als 1.000 Stück Geflügel im Falle der Abgabe von Geflügel auf einer Ausstellung oder ähnlicher Veranstaltung die Anzahl und Kennzeichnung <p>drei Jahre lang aufzubewahren, Frist beginnt ab dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen worden ist</p> <p>*Geflügel: Hühner, Puten, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse</p>	x	x (ohne Eier)	x	x (ohne Eier)	x	x (ohne Eier)	x	x (ohne Eier)
§ 6 Nummer 7 GeflPestSchV	<ul style="list-style-type: none"> Aufzeichnungen über ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung bei mehr als 1000 Stück Geflügel 	x	x	x	x	x	x	x	x
§ 9 Abs. 2 Nummer 2 GeflPestSchV	<ul style="list-style-type: none"> Aufzeichnungen zu ausnahmsweise angeordneten oder genehmigten Schutzimpfungen gegen hoch- und niedrigpathogene Aviäre Influenza <p>mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren, Frist beginnt mit Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, in dem die Schutzimpfung beendet worden ist</p>	x	x	x	x	x	x	x	x
§ 10 Abs. 4 GeflPestSchV	<ul style="list-style-type: none"> Aufzeichnungen über durchgeführte Untersuchungen im Falle einer Genehmigung der Schutzimpfung <p>mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren, Frist beginnt mit Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, in dem die Ergebnisse der Untersuchung schriftlich mitgeteilt wurden</p>	x	x	x	x	x	x	x	x



Dokumentationspflichten Geflügelhalter

	Tierseuchen	Hühner- zucht- betrieb	Hühner- aufzucht- betrieb	Lege- hennen- betrieb	Hähnchen- mast- betrieb	Puten- zucht- betrieb	Puten- mast- betrieb	Zucht- enten/ -gänse	Mast- enten/ -gänse
§ 13 Abs. 6 und § 14 Abs. 2 GeflPestSchV	<ul style="list-style-type: none"> Ergebnisse über durchgeführte Untersuchungen im Falle einer Ausnahme zur Aufstallung von Geflügel und weiterer angeordneter Untersuchungen für mindestens ein Jahr lang aufzubewahren, Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ergebnis mitgeteilt wurde 	x	x	x	x	x	x	x	x
§ 15 Abs. 2 Nummer 1 und 3 GeflPestSchV	<p>Im Falle des Verdachts auf Geflügelpest:</p> <ul style="list-style-type: none"> Aufzeichnungen über das Ergebnis der Zählung (bis 350 gehaltene Vögel) oder Schätzung (mehr als 350 gehaltene Vögel) der Anzahl gehaltener Vögel des Verdachtsbestands täglich Aufzeichnungen über die Besuche betriebsfremder Personen unter Angabe des Namens, der Anschrift und des Besuchsdatums täglich Aufzeichnungen über bereits erkrankte, verendete und ansteckungsverdächtige gehaltene Vögel getrennt nach Art und Rasse. 	x	x	x	x	x	x	x	x
§ 7 Abs. 1 GeflPestSchV (alte Fassung 2005)	<ul style="list-style-type: none"> Nachweise über durchgeführte Impfungen gegen die Newcastle-Krankheit* <p>*Impfpflicht gilt nur für Hühner- und Puten (Truthühner)bestände</p>	x	x	x	x	x	x		
§ 7 Abs. 1 i.V.m. Abs. 7 GflSalmoV	<ul style="list-style-type: none"> Ergebnis der bakteriologischen Untersuchung nach erfolgter Desinfektion gem. § 7 „Reinigung und Desinfektion“ bei Verdacht oder Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 oder 2 <p>für ein Jahr aufzubewahren, Frist beginnt vom Tag der Untersuchung an</p>	x (ab 250 Hühnern)							
§ 7 Abs. 1 GflSalmoV, für Puten i.V.m. Abs. 8	<ul style="list-style-type: none"> Ergebnis der bakteriologischen Untersuchung nach erfolgter Desinfektion gem. § 7 „Reinigung und Desinfektion“ bei Verdacht oder Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 <p>ein Jahr lang aufzubewahren, Frist beginnt vom Tag der Untersuchung an</p>		x (ab 350 Jung- hennen- nen)	x (ab 350 Hüh- nern)	x (ab 5000 Hühnern)	x (ab 250 Puten)	x (ab 500 Puten)		



Dokumentationspflichten Geflügelhalter

	Tierseuchen	Hühner- zucht- betrieb	Hühner- aufzucht- betrieb	Lege- hennen- betrieb	Hähnchen- mast- betrieb	Puten- zucht- betrieb	Puten- mast- betrieb	Zucht- enten/ -gänse	Mast- enten/ -gänse
§ 8 Abs. 3 Nummer 3 GfSalmoV	<ul style="list-style-type: none"> • Protokolle über Probenahme und Ergebnis betriebseigener Kontrollen drei Jahre lang aufzubewahren, Frist beginnt vom Datum des Zugangs des Untersuchungsergebnisses an 	x (ab 250 Hüh- nern)							
§ 13 Abs. 1 GfSalmoV	<ul style="list-style-type: none"> • Unverzügliche Aufzeichnung über durchgeführte Impfung und verwendeten Impfstoff mindestens drei Jahre vom Tag der Impfung an aufzubewahren 		x (ab 350 Jung- hen- nen)						
§ 14 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 3 und 4 GfSalmoV	<ul style="list-style-type: none"> • Protokolle über Probenahme und Ergebnis betriebseigener Kontrollen drei Jahre lang vom Datum des Zugangs des Untersuchungsergebnisses an aufzubewahren 		x (ab 350 Jung- hen- nen)						
§ 2 Abs. 1 i.V.m Anlage GfSalmoV Abschnitt 1 Nummer 1 und Abschnitt 2 Nummer 2	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Aufzeichnungen über Maßnahmen zur Vermeidung einer Infektion mit Salmonellen (insbesondere regelmäßige Entfernung verendeter Tiere, Lagerung der Futtermittel in geschlossenen Räumen, regelmäßige Reinigung und Desinfektion der Räume und Behältnisse, in denen Futtermittel aufbewahrt werden) drei Jahre lang vom Datum der jeweiligen Aufzeichnung an aufzubewahren 		x (ab 350 Jung- hen- nen)	x (ab 350 Hüh- nern)					



Dokumentationspflichten Geflügelhalter

	Tierseuchen	Hühner- zucht- betrieb	Hühner- aufzucht- betrieb	Lege- hennen- betrieb	Hähnchen- mast- betrieb	Puten- zucht- betrieb	Puten- mast- betrieb	Zucht- enten/ -gänse	Mast- enten/ -gänse
§ 20 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 3 GfISalmoV	<ul style="list-style-type: none"> Aufzeichnungen zur Erfüllung der Probenahme- und Untersuchungspflicht und Ergebnis betriebseigener Kontrollen <p>drei Jahre lang vom Datum der jeweiligen Aufzeichnung an, keine Probenahme- und Untersuchungspflicht bei Betrieben mit weniger als 1.000 Hennen bei Durchführung und Dokumentation von betriebseigenen Maßnahmen zur Vermeidung der Ein- und Verschleppung von Salmonellen der Kat. 1 im Betrieb</p> <ul style="list-style-type: none"> Protokolle über Probenahme und Ergebnis betriebseigener Kontrollen <p>drei Jahre lang vom Datum des Zugangs des Untersuchungsergebnisses an aufzubewahren</p>			x (ab 350 Hühnern)					
§ 25 Abs. 1 und Abs. 2 GfISalmoV	<ul style="list-style-type: none"> Aufzeichnungen zur Erfüllung der Probenahme- und Untersuchungspflicht und Ergebnis betriebseigener Kontrollen <p>drei Jahre lang aufzubewahren, gerechnet vom Datum der jeweiligen Aufzeichnung an</p>				x (ab 5000 Hühnern)				
§ 34a Abs. 1 und Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 3 GfISalmoV	<ul style="list-style-type: none"> Aufzeichnungen zur Erfüllung der Probenahme- und Untersuchungspflicht und Ergebnis betriebseigener Kontrollen <p>drei Jahre lang vom Datum der jeweiligen Aufzeichnung an</p> <ul style="list-style-type: none"> Protokolle über Probenahme und Ergebnis betriebseigener Kontrollen <p>drei Jahre lang vom Datum des Zugangs des Untersuchungsergebnisses an aufzubewahren</p>					x (ab 250 Puten)	x (ab 500 Puten)		



Dokumentationspflichten Geflügelhalter

	Tierschutz	Hühner- zucht- betrieb	Hühner- aufzucht- betrieb	Lege- hennen- betrieb	Hähnchen- mast- betrieb	Puten- zucht- betrieb	Puten- mast- betrieb	Zucht- enten/ -gänse	Mast- enten/ -gänse
§ 4 Abs. 2 der TierSchNutztV	<ul style="list-style-type: none"> Ergebnis der täglichen Überprüfung des Bestandes Medizinische Behandlungen Vorgefundene verendete Tiere (Anzahl und Ursache) Aufbewahrung drei Jahre, Fristbeginn ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Aufzeichnung	x	x	x	x	x	x	x	x
§ 14 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 TierSchNutztV	<ul style="list-style-type: none"> Aufzeichnung der Legeleistung Aufbewahrung drei Jahre, Fristbeginn ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Aufzeichnung			x					
§ 19 Abs. 2 i.V.m. §19 Abs. 6 Nr. 4, Abs. 7 TierSchutNutztV	<ul style="list-style-type: none"> Zwei Mal tägliche Kontrolle Zahl der verendeten Tiere mit Angabe der Ursache und Zahl der getöteten Tiere mit Angabe des Grundes Aufbewahrung drei Jahre, Fristbeginn ab der Fertigung der Aufzeichnungen				x				
§ 19 Abs. 5 TierSchNutztV	<ul style="list-style-type: none"> Grundriss des Stalls und für Masthühner zugängliche Fläche Lüftungs-, Kühl- und Heizanlagen (inkl. Standort, Lüftungsplan, Luftqualitätsparameter) Fütterungssysteme und Tränkeanlagen (incl. Standort) Alarmanlagen und Sicherungssysteme Bodentyp und Einstreu Technische Kontrollen der Lüftungs- und Alarmanlagen Aufzeichnungen sind auf dem neuesten Stand zu halten				x				
§ 19 Abs. 6, Abs. 7 TierSchNutztV	<ul style="list-style-type: none"> Zahl der eingestellten Masthühner mit Einstalldatum Masthühnernutzfläche Bezeichnung der Hybridkreuzung oder Rasse Datum der Entfernung von Masthühnern (Verkauf oder Schlachtung) inkl. Gesamtleibengewicht sowie ggf. Anzahl verbliebener Tiere Aufbewahrung drei Jahre, Fristbeginn ab der Fertigung der Aufzeichnungen				x				



Dokumentationspflichten Geflügelhalter

	Tierschutz	Hühner- zucht- betrieb	Hühner- aufzucht- -betrieb	Lege- hennen- betrieb	Hähnchen- mast- betrieb	Puten- zucht- betrieb	Puten- mast- betrieb	Zucht- enten/ -gänse	Mast- enten/ -gänse
§ 20 Abs. 1, Abs. 2 TierSchNutzV	<ul style="list-style-type: none"> Tägliche Mortalitätsrate jedes Masttages sowie kumulative tägliche Mortalitätsrate. Diese müssen zusammen mit der Bezeichnung der Rasse oder Hybridkreuzung den Transport zum Schlachthof begleiten 				x				
Bundes- einheitliche Eckwerte	<ul style="list-style-type: none"> Tierärztliches Protokoll über monatliche Bestandsuntersuchung Angaben über den Stall und seine Ausstattung Verbindliche Teilnahme (mit Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung) am Gesundheitskontrollprogramm bei Erhöhung der max. Besatzdichte von 45 und 50 kg/m² für Hennen bzw. für Hähne auf 52 bzw. 58 kg/m² <p>Die Aufzeichnungen sind ab Fertigung drei Jahre lang aufzubewahren</p>						x		



Dokumentationspflichten Geflügelhalter

	Tierische Nebenprodukte	Hühner- zucht- betrieb	Hühner- aufzucht- betrieb	Lege- hennen- betrieb	Hähnchen- mast- betrieb	Puten- zucht- betrieb	Puten- mast- betrieb	Zucht- enten/ -gänse	Mast- enten/ -gänse
<p>Art. 21 VO (EG) Nr. 1069/2009 i.V.m. Art. 17 Nr. 1 und 2 i.V.m. Anhang VIII Kap. III VO (EU) Nr. 142/2011 i.V.m. § 9 Abs. 1 und 2 TierNebV</p> <p>Art. 22 VO (EG) Nr. 1069/2009 i.V.m. Art. 17 i.V.m. Anh. VIII Kap. IV VO (EU) Nr. 142/2011 i.V.m.. § 9 Abs. 5 TierNebV</p> <p>Beachte Ausnahmen nach § 6 Abs. 1 und 4 TierNebV</p>	<ul style="list-style-type: none"> Ggf. Belege/Handelspapiere für die Abholung/Abgabe von Gülle Ggf. Belege/Handelspapiere für die Abholung von Tierkörpern <p>Eine Ausfertigung des Handelspapiers ist vom Erzeuger für eine Dauer von 2 Jahren aufzubewahren</p>	x	x	x	x	x	x	x	x
<p>Art. 22 VO (EG) Nr. 1069/2009 i.V.m. Art. 17 und Anh. VIII Kap. IV Abschn. 4 der VO (EU) Nr. 142/2011</p>	<ul style="list-style-type: none"> Ggf. Aufzeichnungen über Ausbringen von organischen Düngemitteln <p>Aufbewahrungsfrist von mindestens 2 Jahren</p>	x	x	x	x	x	x	x	x



Dokumentationspflichten Geflügelhalter

	Lebensmittel	Hühner- zucht- betrieb	Hühner- aufzucht- betrieb	Lege- hennen- betrieb	Hähnchen- mast- betrieb	Puten- zucht- betrieb	Puten- mast- betrieb	Zucht- enten/ -gänse	Mast- enten/ -gänse
§ 10 Abs. 4 Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung	<ul style="list-style-type: none"> Nachweise über die Informationen zur Lebensmittelkette. <p>Aufbewahrungsfrist: zwölf Monate</p>	x	x	x	x	x	x	x	x
Art. 18 Abs. 1 und 3 VO (EG) Nr. 178/2002	<ul style="list-style-type: none"> Die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln und von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren ist sicherzustellen. Die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer richten Systeme und Verfahren zur Feststellung der Unternehmen ein, von denen sie ein Lebensmittel, ein Futtermittel, ein der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier oder einen Stoff, von dem erwartet werden kann, dass er in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet wird, erhalten haben, sowie der Unternehmen an die ihre Erzeugnisse geliefert worden sind. <p>Die Aufbewahrungsdauer der entsprechenden Unterlagen ist im Lebensmittelrecht nicht geregelt, sondern ergibt sich aus anderen Rechtsgebieten (z. B. Steuerrecht). Die Kommission geht in ihren Auslegungshinweisen von einer Regelaufbewahrungsdauer von 5 Jahren aus. Für bestimmte Erzeugnisse, die ein MHD haben, genügen nach den Auslegungshinweisen der Kommission kürzere Aufbewahrungszeiten.</p>	x	x	x	x	x	x	x	x
Artikel 3 VO (EU) Nr. 931/2011	<ul style="list-style-type: none"> Informationen über die Rückverfolgbarkeit <p>Aufbewahrungsfrist: mindestens so lange, bis vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass das Lebensmittel verzehrt wurde.</p>			x					



Dokumentationspflichten Geflügelhalter

	Lebensmittel	Hühner- zucht- betrieb	Hühner- aufzucht- betrieb	Lege- hennen- betrieb	Hähnchen- mast- betrieb	Puten- zucht- betrieb	Puten- mast- betrieb	Zucht- enten/ -gänse	Mast- enten/ -gänse
Anhang I Teil A , Teil III Nr. 7 und Nr. 8 Verordnung (EG) Nr. 852/2004	<ul style="list-style-type: none"> Lebensmittelunternehmer, die Tiere halten oder Primärerzeugnisse tierischen Ursprungs gewinnen, müssen insbesondere Buch führen über <ol style="list-style-type: none"> Art und Herkunft der an die Tiere verfütterten Futtermittel, die den Tieren verabreichten Tierarzneimittel und die sonstigen Behandlungen, denen die Tiere unterzogen wurden, die Daten der Verabreichung und die Wartefristen, aufgetretene Krankheiten, die die Sicherheit von Erzeugnissen tierischen Ursprungs beeinträchtigen können, die Ergebnisse von Analysen von Tiermaterialproben oder sonstiger für Diagnosezwecke genommener Proben, die für die menschliche Gesundheit von Belang sind, einschlägige Berichte über Untersuchungen, die an den Tieren oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs vorgenommen wurden. <p>Aufbewahrung: angemessener Zeitraum</p>	x	x	x	x	x	x	x	x



Dokumentationspflichten Geflügelhalter

	Tierarzneimittel	Hühner- zucht- betrieb	Hühner- aufzucht- betrieb	Lege- hennen- betrieb	Hähnchen- mast- betrieb	Puten- zucht- betrieb	Putenmast- betrieb	Zucht- enten/ -gänse	Mast- enten/ -gänse
§ 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und § 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 und Abs. 3 Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung	<ul style="list-style-type: none"> Nachweise über den Erwerb der zur Anwendung bei Lebensmittel liefernden Tieren bestimmten, apothekenpflichtigen Arzneimittel Nachweise über die Anwendung apothekenpflichtiger Arzneimittel <p>Aufbewahrung fünf Jahre am Tierhaltungsbetrieb, in dem die Tiere zum Zeitpunkt der Verabreichung gehalten worden sind, Fristbeginn vom Zeitpunkt der Erstellung an</p>	x	x	x	x	x	x	x	x
§ 40 Abs. 4 Satz 1 Tierimpfstoff-Verordnung	<ul style="list-style-type: none"> Nachweise über die Herkunft der erworbenen Mittel (Impfstoffe) <p>Die Aufzeichnungen oder Nachweise sind mindestens fünf Jahre vom 1. Januar des Jahres an, das auf das Jahr des Entstehens der Aufzeichnungen oder Nachweise folgt, aufzubewahren</p>	x	x	x	x	x	x	x	x
§ 44 Abs. 5 Tierimpfstoff-Verordnung	<ul style="list-style-type: none"> Aufzeichnungen über die vom Tierhalter oder der von ihm beauftragten Person angewendeten Mittel (Impfstoffe) <p>Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre vom 1. Januar des Jahres an, das auf das Jahr des Entstehens der Aufzeichnungen folgt, aufzubewahren</p>	x	x	x	x	x	x	x	x
§ 44 Abs. 1 Satz 2 Tierimpfstoff-Verordnung	<ul style="list-style-type: none"> Anwendungsplan für die Anwendung von Mitteln (Impfstoffe) <p>Aufbewahrung fünf Jahre vom 1. Januar des Jahres an, das auf das Jahr der Aushändigung des Anwendungsplans folgt.</p>	x	x	x	x	x	x	x	x
§ 58d Abs.1 Nr. 2 Arzneimittelgesetz	<ul style="list-style-type: none"> Aufzeichnung darüber, ob betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit oberhalb der Kennzahlen der bundesweiten halbjährlichen Therapiehäufigkeit liegen 				x (ab 10000 durchschnittlich im Halbjahr gehaltenen Hähnchen)		x (ab 1000 durchschnittlich im Halbjahr gehaltenen Puten)		



Dokumentationspflichten Geflügelhalter

	Futtermittel	Hühner- zucht- betrieb	Hühner- aufzucht- betrieb	Legе- hennen- betrieb	Hähnchen- mastbetrie- b	Puten- zucht- betrieb	Puten-mast- betrieb	Zucht- enten/ -gänse	Mast- enten/ -gänse
Art. 18 der VO (EG) Nr. 178/2002	<ul style="list-style-type: none"> Rückverfolgbarkeit: Informationen über die bezogenen und abgegebenen Futtermittel (z. B. geordnete Ablage von Lieferscheinen/-rechnungen in Ordnungssystemen oder in elektronischer Form) 	x	x	x	x	x	x	x	x
Art. 17 Abs. 1 i.V. mit Art. 5 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 178/2002 i. V. mit VO (EG) Nr. 183/2005 Anhang I	<ul style="list-style-type: none"> Dokumentation der Verwendung von Bioziden und gentechnisch verändertem Saatgut: mindestens Belege, z. B. auch Lieferscheine oder Kaufbelege 	x	x	x	x	x	x	x	x
Anhang 1 Teil A II. Buchführung VO (EG) Nr. 183/2005	<p>Bei Primärproduktion durch den Betriebsinhaber Buchführung über:</p> <ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen, die zur Eindämmung von Gefahren getroffen wurden Verwendung von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln (s. bereits oben) Verwendung von genetisch verändertem Saatgut (s. bereits oben) aufgetretene Schädlinge oder Krankheiten, die die Sicherheit von Primärerzeugnissen beeinträchtigen können Ergebnisse jeglicher Analysen von Primärerzeugnisproben oder sonstiger für Diagnosezwecke entnommener Proben, die für die Futtermittelsicherheit von Belang sind Herkunft und Menge aller Eingänge sowie Bestimmung und Menge aller Ausgänge von Futtermitteln (s. bereits oben) <p>Bei Verwendung von Zusatzstoffen oder Zusatzstoffe enthaltenden Vormischungen mit Ausnahme von</p>	x	x	x	x	x	x	x	x



Dokumentationspflichten Geflügelhalter

	Silierzusatzstoffen, gelten weitere Dokumentationsvorgaben, s. Anhang II der VO (EG) Nr. 183/2005,								
Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Anlage I der VO (EG) Nr. 852/2004	<ul style="list-style-type: none"> Lebensmittelunternehmer der Primärproduktion, die Tiere halten oder Primärerzeugnisse tierischen Ursprungs gewinnen, müssen Buch führen über Art und Herkunft der an die Tiere verfütterten Futtermittel (bei eigens erzeugtem Futter z. B. durch Angaben zur Flächennutzung) 	x	x	x	x	x	x	x	x